jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1976/12/7 3Ob167/76, 3Ob129/90, 3Ob19/96, 3Ob113/01s, 3Ob105/03t, 3Ob233/08y, 3Ob223/16i, 3Ob

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.12.1976

Norm

EO §7 C
EO §7 Da

Rechtssatz

§ 7 Abs 2 EO setzt voraus, dass die Vollstreckbarkeit oder Fälligkeit im Exekutionstitel vom Eintritt einer Tatsache abhängig gemacht ist und dem Berechtigten der Beweis des Eintrittes dieser Tatsache obliegt. Trifft auch nur eine dieser beiden Voraussetzungen nicht zu, sei es, dass der Eintritt der Tatsache nicht zur Bedingung gemacht ist, sei es, dass der Beweis weder nach Inhalt des Exekutionstitels noch nach bürgerlichem Recht oder Prozessgesetz dem Berechtigten obliegt, so ist die Exekution ohne Nachweis dieser Tatsache zu bewilligen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 167/76
  Entscheidungstext OGH 07.12.1976 3 Ob 167/76
- 3 Ob 129/90
  Entscheidungstext OGH 12.12.1990 3 Ob 129/90
  Beisatz: Ob eine Tatsache vom Berechtigten zu beweisen ist, hängt vielfach von der objektiv vorzunehmenden Auslegung des Exekutionstitels ab. (T1)
  Veröff: RZ 1991/62 S 201
- 3 Ob 19/96
  Entscheidungstext OGH 25.03.1998 3 Ob 19/96
  Beis wie T1
- 3 Ob 113/01s
  Entscheidungstext OGH 19.09.2001 3 Ob 113/01s
  auch; nur: § 7 Abs 2 EO setzt voraus, dass die Vollstreckbarkeit oder Fälligkeit im Exekutionstitel vom Eintritt einer Tatsache abhängig gemacht ist und dem Berechtigten der Beweis des Eintrittes dieser Tatsache obliegt. (T2)
  Beisatz: Beweisbedürftig sind nur aufschiebende Bedingungen. (T3)
- 3 Ob 105/03t
  Entscheidungstext OGH 21.08.2003 3 Ob 105/03t
  Auch; nur T2
- 3 Ob 233/08y
  Entscheidungstext OGH 19.11.2008 3 Ob 233/08y
  Auch; Beis wie T3; Beisatz: Hier: Beweispflicht der betreibenden Partei verneint. (T4)
- 3 Ob 223/16i
  Entscheidungstext OGH 23.11.2016 3 Ob 223/16i
  Vgl; Beis wie T3
- 3 Ob 70/18t
  Entscheidungstext OGH 23.05.2018 3 Ob 70/18t
  Auch; Beis wie T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0001133

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

27.06.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at